

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Es gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (die „Verkaufsbedingungen“). Widersprechende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers sind kein Bestandteil des Vertrags. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungs-schreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder wir Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos gegenüber dem Käufer erbringen oder wir Leistungen oder Services des Käufers vorbehaltlos annehmen, ohne den Bedingungen des Käufers nochmals zu widersprechen.

1.2 Der Käufer erkennt die ausschließliche Geltung dieser Verkaufsbedingungen an, es sei denn, er widerspricht ihnen ausdrücklich schriftlich.

1.3 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftstransaktionen mit dem Käufer.

1.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen durch individuelle Vertragsabreden im Sinne des §305b BGB bedürfen keiner Form. Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen der Textform.

2. ANGEBOT UND BESTÄTIGUNG

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn er schriftlich bestätigt wird oder wenn ein Lieferschein oder eine Rechnung von uns ausgestellt wurde. Die Daten, die sich aus dem zwischen dem Käufer und uns bestehenden Vertragsverhältnis ergeben, sind mit Hilfe von Datenträgern zu verarbeiten.

2.2 Unsere Angebote können die professionelle Planung und Koordination eines erfahrenen Planungsingenieurs nicht ersetzen. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind wir nicht für Planungs- und/oder Koordinationsaufgaben zuständig. Die angebotenen Produkte und Ausführungsvorschläge müssen an die gegebenen baulichen Voraussetzungen angepasst werden. Die Eignung der zur Verarbeitung bestimmten angebotenen Produkte ist vom Planungsverantwortlichen fachgerecht an die Expositionen des Bauwerks anzupassen und für deren Einsatz freizugeben.

3. LIEFERBEDINGUNGEN; LIEFERZEITEN; VERZUG

3.1 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.

3.2 Verladung, Lieferort

Lieferungen erfolgen FCA (Incoterms 2020) an dem vom Käufer in seinem Auftrag genannten Ort. Alle anderen Lieferungen erfolgen FCA (Incoterms 2020) ab unserem Werk in Essen, Dorsten oder Ottendorf-Okrilla, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.

3.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind die genannten Lieferzeiten annähernd und unverbindlich; dennoch sind wir bemüht, die angegebenen Lieferzeiten einzuhalten. In den Fällen, in denen keine Vereinbarung über die Lieferzeit getroffen wurde, hat der Käufer die vollständige Abnahme der Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu veranlassen.

3.4 Wird ein verbindlicher Liefertermin aus Gründen, die wir allein und unmittelbar zu vertreten haben, überschritten, so hat der Käufer zunächst schriftlich die Lieferung zu verlangen und uns eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen für die Lieferung einzuräumen. Erst nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist geraten wir in Verzug. Im Verzugsfalle ist die Höhe des Schadensersatzes für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5%, maximal auf 5%, des Wertes des verspäteten Teils der Lieferung begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht für Fälle, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch uns zurückzuführen sind. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen, während wir berechtigt sind, nachzuweisen, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.5 Sofern zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von uns nicht vorhersehbare, unverschuldete Umstände die Ausführung des Auftrags behindern oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zumuten ist, ist er berechtigt, durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden von der Leistungspflicht befreit, wenn diese aus Gründen höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar wird. Dies gilt insbesondere für Ereignisse wie: verspätete Lieferungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen unserer eigenen Lieferanten (es sei denn, wir haben eine fehlerhafte oder verspätete Lieferung selbst verschuldet), Streiks, Aussparungen, Betriebsunterbrechungen, Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und zwar unabhängig davon, ob diese Fälle höher Gewalt bei uns, unseren Vorlieferanten oder in Fremdbetrieben eintreten, von denen unser Unternehmen zur Ausübung seiner Tätigkeit abhängig ist.

3.6 Wir behalten uns aus fertigungstechnischen Gründen Minder- oder Minderlieferungen von bis zu 10 Prozent der bestellten Menge vor. Der Käufer ist nicht berechtigt, Teillieferungen abzulehnen, es sei denn, die Teillieferung ist für den Käufer vernünftiger Weise unzumutbar. Bei Rechnungsstellung, Reklamationen, Zahlungsfristen usw. gelten Teillieferungen stets als einzelne Geschäftstransaktionen.

3.7 Sofern die Lieferung an einen vereinbarten Ort erfolgt, ist die Entladung unverzüglich durchzuführen. Ist der Käufer ein Kaufmann im Sinne des HGB, so gilt jede Person, die den Lieferschein im Namen des Käufers unterzeichnet, für uns als zur Annahme und Bestätigung des Wareneingangs berechtigt. Bei Annahmeverweigerung, Annahmeverzug oder einer sonstigen unsachgemäßen Form der Annahme schuldet uns der Käufer Schadensersatz, ohne Rücksicht auf seine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises.

3.8 Eine Lieferung ab 2.000 kg erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei deutscher Standort oder frei deutscher Grenze (Festland).

4. GEFÄHRÜBERGANG

Die Gefahr geht mit der Lieferung der Ware gemäß der vereinbarten Incoterm-Klausel auf den Käufer über.

5. VERPACKUNG

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, trägt der Käufer die Verpackungskosten. Das Eigentum an Verpackungen, die dem Käufer in Rechnung gestellt und von ihm bezahlt wurden, geht mit der Lieferung auf den Käufer über. Im Rahmen unserer Rücknahmeverpflichtung für Abfallgebände nach der geltenden Verpackungsverordnung nutzen wir das Rücknahmesystem von REPASACK. Wir akzeptieren nur die Rücksendung der von uns gelieferten Verpackungen. Darüber hinaus akzeptieren wir die zurückgegebenen rückstandsfreien Verpackungsmaterialien nur während der normalen Geschäftszeiten an den Sammelstellen von REPASACK. Der Käufer trägt alle Kosten und Aufwendungen für den Transport und die Rücksendung der zurückgesandten Verpackungsmaterialien. Liefern wir unsere Ware auf Europaletten an den Käufer, so hat der Käufer die Europaletten entweder bei Lieferung der Ware oder nach deren Entladung, jeweils kostenlos, zurückzugeben. Für den Fall, dass sie nicht kostenlos zurückgegeben werden, stellen wir dem Käufer eine Rechnung über die Kosten der Rücksendung aus.

6. GEWÄHRLEISTUNG FÜR MÄNGEL

6.1 Die Ware gilt dann als mangelhaft, wenn der Käufer nachweist, dass sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von der in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge und Beschaffenheit abweicht. Besteht keine solche Vereinbarung, ist die Mangelhaftigkeit der Ware nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (einschlägige Normen, Richtlinien, Prüf- und Abnahmebedingungen sowie ggf. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) und den Angaben in den technischen Merkblättern zu beurteilen. Das Vorliegen eines Rechtsmangels richtet sich nach § 435 BGB.

6.2 Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass er seiner Pflicht zur Untersuchung der Ware sowohl nach geltendem Recht als auch nach diesen Verkaufsbedingungen ordnungsgemäß nachgegangen ist. Der Käufer ist gegenüber uns verpflichtet, jede einzelne Lieferung in jeder Hinsicht unverzüglich auf erkennbare und typische Abweichungen zu untersuchen und uns jeden festgestellten Mangel unverzüglich, spätestens jedoch 4 Tage nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung erst später entdeckt werden, sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

6.3 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir zur Lieferung einer mangelfreien Ersatzware verpflichtet. Bei der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Der Käufer ist nicht berechtigt, nach eigenem Ermessen den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Ersatzlieferung ist zweimal fehlergeschlagen und dieses Fehlschlagen ist ausschließlich und unmittelbar auf uns zurückzuführen.

6.4 Der Käufer hat uns eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen und die beanstandete Ware zu untersuchen. Die beanstandete Ware ist auf unser Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelzüge berechtigt ist. Gibt der Käufer uns trotz Aufforderung keine Gelegenheit, die beanstandeten Waren oder Proben davon zu prüfen, ist er nicht berechtigt, sich auf Mängel der Waren zu berufen. Ein ungerechtfertigtes Mängelbeseitigungsverlangen berechtigt uns zum Schadensersatz, wenn der Käufer bei sorgfältiger Prüfung hätte erkennen können, dass kein Sachmangel vorlag.

6.5 Wir haften nicht für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Ware durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder infolge unsachgemäßer Änderungen ohne unsere schriftliche Zustimmung oder Korrekturarbeiten durch den Käufer oder Dritte entstehen. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

6.6 Die Darstellungen in Broschüren, Werbematerialien, Beschreibungen usw. sind keine Qualitätsmerkmale. Sie stellen keine Garantie und/oder Zusage von Eigenschaften oder Haltbarkeit dar. Wir behalten uns das Recht vor, Änderungen an derartigen Angaben vorzunehmen. Alle unsere Empfehlungen zur Anwendung unserer Produkte erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage unserer umfangreichen Erfahrung, jedoch ohne jegliche Verpflichtung. Für eine solche von uns aus Gefälligkeit geleistete Beratung übernehmen wir keinerlei Haftung.

6.7 Nimmt der Käufer mangelhafte Ware an, obwohl ihm die Mängel bekannt sind, ist er zur Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten nur dann berechtigt, wenn er sich dies bei der Annahme der Ware ausdrücklich vorbehalten hat.

6.8 Weitere Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit der Ware bestehen nicht. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere nichtvertraglicher Art, ist ausgeschlossen.

6.9 Jegliche Ansprüche des Käufers wegen Lieferung mangelhafter Ware verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; bei Verwendung der Ware in einer Weise, wie sie für ein Bauwerk bestimmt ist, verjähren Ansprüche des Käufers wegen Lieferung mangelhafter Ware fünf Jahre nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche wegen arglistiger und vorsätzlicher Vertragsverletzung. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führen nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

7. UNTERNEHMERRÜCKGRIFF

Hat der Käufer auf Ansprüche wegen eines Mangels an dem neu hergestellten Produkt zu reagieren, ist er verpflichtet, uns hierüber unverzüglich zu informieren. Er ist zudem verpflichtet, eine Informationspflicht gegenüber seinen Kunden zu vereinbaren und sie seinerseits zu verpflichten, eine solche Informationspflicht weiterzugeben, sofern sie Unternehmer sind. Die Kosten, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Erfüllung der Informationspflicht entstehen, werden von uns bis zu einem Betrag von 20,00 (zwanzig) Euro pro Lieferung getragen.

Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüche des Käufers nach Verkauf eines neu hergestellten Produkts an einen Verbraucher durch ihn oder einen anderen Geschäftskunden stehen unter dem Vorbehalt, dass der Käufer nach Erhalt der Ware innerhalb der in Ziffer 6.2 genannten Frist erkennbare Mängel bei uns gerügt hat.

8. HAFTUNG

8.1 Mit Ausnahme einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen einer Garantie, die wir für die Beschaffenheit der Ware übernehmen haben oder für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit stammen, haften wir dem Käufer gegenüber bei einer Verletzung von sich aus dem zwischen uns und dem Käufer geschlossenen Vertrag ergebenden Pflichten nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Schadensersatz, ohne jedoch auf die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Haftung zu verzichten.

8.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich, aus welchem Rechtsgrund – nur bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung anderer dem Käufer gegenüber bestehender vertraglicher Pflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Käufer sich regelmäßig verlässt bzw. sich verlassen darf.

8.3 Bei der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

8.4 Bei der einfach fahrlässigen Verletzung anderer, d.h. nicht wesentlicher vertraglicher Pflichten, die dem Käufer gegenüber bestehen, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

8.5 Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

8.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Beschränkungen nicht verbunden.

8.7 Der Käufer ist nur in den in den vorstehenden Unterabsätzen 3.6 und 6.3 beschriebenen Fällen zur Kündigung und/oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sowie dann, wenn wir unsere vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung des Käufers und nach Ablauf einer in der jeweiligen Abmahnung gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht erfüllt haben.

9. PREISE

Die von uns angegebenen Preise sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich ausgewiesen. Darüber hinaus werden unsere Preisangebote nach Ablauf von drei Monaten automatisch kündigt, sofern keine längere Gültigkeitsdauer schriftlich vereinbart wurde. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise nach billigem Ermessen angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des jeweiligen Vertrages preisrelevante Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Material- und Energiepreiserhöhungen eintreten. Wir sind dann berechtigt, den Preis entsprechend dieser Änderungen zu erhöhen oder zu reduzieren. Dies werden wir dem Käufer rechtzeitig vor Wirksamwerden der geänderten Preise schriftlich mitteilen. Der Käufer kann den Vertrag im Falle von Preisänderungen schriftlich kündigen, jedoch nicht im Falle von Preisenkungen, und nur innerhalb von zwei Wochen nach Eingang unserer Mitteilung über die Preisänderung.

10. ZAHLUNG

10.1 Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart oder von uns bereits in der Rechnung bestätigt.

10.2 Ungeachtet des Unterabsatzes 10.1 werden alle unsere Forderungen – auch gestundete Forderungen – sofort fällig, wenn der Käufer mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber uns nach Vertragsschluss in Verzug gerät, hoch verschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder uns andere Umstände bekannt sind, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern.

10.3 In den in Unterabsatz 10.2 genannten Fällen sind wir nach eigenem Ermessen berechtigt, weitere Lieferungen entweder von Vorauszahlungen abhängig zu machen oder nach Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten; wir sind berechtigt, die vom Käufer vor Ablauf der Frist eingereichten Wechsel herauszugeben und sofortige Zahlung zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Käufer den Zahlungsverzug nicht zu vertreten hat. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang üblicher Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

10.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen unsere Ansprüche aufzurechnen, außer wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Käufer ist überdies nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder sonstige ihn treffende Pflichten auszusetzen, es sei denn, dass wir fällige Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten haben. § 215 BGB findet keine Anwendung. Die Gewährleistungsrechte des Käufers bleiben unberührt.

10.5 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, spätestens ab Verzugsbeginn, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle offenen Forderungen sofort fällig.

10.6 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund besonderer vorheriger Vereinbarung und lediglich erfüllungshalber angenommen.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

11.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen (nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt).

11.2 Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 11.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich und treuhänderisch für uns. Die hieraus entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 11.1.

11.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere einer nachmaligen Übereignung, Verpfändung oder Abtretung unserer Vorbehaltsrechte an Dritte, ist der Käufer nicht berechtigt.

11.4 Die Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Dies gilt auch im Falle der Weiterveräußerung nach Verarbeitung im Sinne von Ziffer 11.5.

11.5 Wir nehmen die Abtretungen hiermit an. Die Vorausabtretung erstreckt sich auf alle Surrogate für die Vorbehaltsware z. B. Forderungen gegen Dritte (Versicherung, Schädiger) wegen Verlust, Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware.

11.6 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung treuhänderisch bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

11.7 Von einer erfolgten oder bevorstehenden Pfändung oder anderen Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen und unser Vorbehaltsrecht als solches kenntlich machen.

11.8 Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf schriftliches Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unser Wahl verpflichtet.

11.9 Sind die vorstehenden Eigentumsvorbehaltsrechte nach dem Recht, in dessen Gebiet sich die Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam oder nicht durchsetzbar, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Der Käufer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und daran mitzuwirken, die zur Begründung und Erhaltung vergleichbarer Rechte oder Sicherheiten erforderlich sind.

12. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

An Kostenaufschlägen, Angeboten, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

13. GEHEIMHALTUNG

Alle Daten, die bei der Aufnahme des Geschäftskontakts und danach anfallen, wie z. B. Versanddaten, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

14. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT UND ANWENDBARES RECHT

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Käufer oder seiner Wirksamkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ohne Rückgriff auf die ordentlichen Gerichte endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main/Deutschland. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins (1). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Käufer findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen Anwendung. Auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

15. TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

